



**Bund der Steuerzahler  
Schleswig-Holstein e.V.**

*Der Präsident*

**24105 Kiel, Lornsenstraße 48**

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: [schleswig-holstein@steuerzahler.de](mailto:schleswig-holstein@steuerzahler.de)

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Jan Kürschner MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4017

21. November 2024

**Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung (Drucksache 20/2528) sowie Änderungsantrag hierzu der Fraktionen von FDP und SSW (Drucksache 20/2599 neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr.

Der Gesetzentwurf und seine Begründung sind für uns nachvollziehbar und im Kontext der Vorgeschichte (Festlegung einer bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse) auch folgerichtig. Gleichwohl macht er aber deutlich, wie unglaublich komplex der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein mittlerweile geregelt ist. Jede Änderung einer noch so kleinen Stellschraube führt zu Wirkungen, die für den Gesetzgeber und die Betroffenen nur noch schwer vorhersehbar sind. Das Landesverfassungsgericht stellt Anforderungen an die Ermittlung der Bedarfsgerechtigkeit, die selbst von bundesweit anerkannten Experten kaum noch zu erfüllen sind. Darum regen wir dringend an, über die Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs grundlegend neu nachzudenken. Dabei muss es das Ziel sein, das Regelwerk nach dem Prinzip „kurz und einfach“ von seiner Komplexität zu befreien. Dieses dient der Verwaltungsentlastung auf allen Ebenen und erleichtert es dem Landesgesetzgeber, seine Gestaltungsaufgabe vorausschauend und rechtssicher wahrzunehmen.

Nach unserer Auffassung sollte eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes davon ausgehen, dass den Kommunen ein größerer Verantwortungs- und Gestaltungsspielraum zugewiesen werden kann. Wir haben in Schleswig-Holstein nach der letzten Ämterreform sehr leistungsfähige Kommunen, die im Regelfall über verantwortungsvoll handelnde Selbstverwaltungsorgane verfügen. Diesen müssen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um alle übertragenen Aufgaben und die darüberhinausgehenden Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung erfüllen zu können. Ihnen muss aber nicht im Detail vorgegeben werden, in welcher Höhe sie zweckgebundene Mittel für bestimmte Aufgaben einzusetzen haben. Wir sind davon

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse

IBAN: DE 70 2105 0170 1002 0840 75, BIC: NOLADE21KIE

überzeugt, dass die kommunalen Vertretungen sehr gut dazu in der Lage sind, die notwendigen Aufgaben zu identifizieren und für deren Bewältigung die entsprechenden Eigenmittel bereitzustellen.

Konkret sprechen wir uns dafür aus, den Katalog der Vorwegabzüge im Finanzausgleichsgesetzes erheblich zu kürzen. Ebenso plädieren wir für deutlich reduzierte zweckgebundene Förderprogramme des Landes zugunsten der Kommunen. Im Gegenzug sollte die Finanzausgleichsmasse entsprechend angehoben werden, um die gleiche Summe als Mittel zur allgemeinen Aufgabenerfüllung für die Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Die Steuerung der pflichtgemäß durch die Kommunen zu erfüllenden Aufgaben sollte wesentlich stärker über Instrumente der Landesplanung erfolgen. Nicht jede sinnvolle und notwendige Aufgabe muss in einem derart kleinteilig strukturierten Flächenland wie Schleswig-Holstein auch durch jede Kommune erfüllt werden. Für die Deckung der Bedarfe der Bevölkerung müssen als notwendig erachtete Aufgaben aber flächendeckend zur Verfügung stehen. Hier drängt sich das System der zentralen Orte geradezu auf, um den unterschiedlichen Zentralfunktionen mit ihren Versorgungsbereichen gezielt bestimmte Pflichtaufgaben zuzuweisen. Wir verkennen nicht, dass die Einstufung von Gemeinden in zentralörtliche Funktionen und die Zuordnung von Orten in Versorgungsbereiche immer wieder zu politischen Konflikten führt. Gleichzeitig bietet ein stärker genutztes zentralörtliches System aber dem Landesgesetzgeber ein hervorragendes Instrumentarium, um die für notwendig erachteten Bedarfe der Bevölkerung flächendeckend und gleichzeitig effizient bereitstellen zu lassen.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 (LVerfG 5/21) bestätigt diese Auffassung ausdrücklich und eröffnet damit dem Landesgesetzgeber einen großen Gestaltungsraum. Es erlaubt die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Erfüllung zentralörtlicher Aufgaben und deren Verknüpfung mit den Kategorien des Landesplanungsrechts. Damit ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, die nach seiner Auffassung pflichtgemäß von den Kommunen zu erfüllenden Aufgaben den zentralörtlichen Funktionen zuzuweisen, damit es eine gleichermaßen flächendeckende wie effiziente Aufgabenerfüllung gibt. Gleichzeitig wird das Finanzausgleichssystem vereinfacht und die Möglichkeit, die notwendigen Finanzbedarfe zu ermitteln, erleichtert. Insgesamt nimmt eine solche Neugestaltung dem kommunalen Finanzausgleich große Teile seiner Überkomplexität und eröffnet der kommunalen Ebene größere Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume.

Unter Berücksichtigung unserer oben ausgeführten Überlegungen können wir den Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW nicht unterstützen. Ohne Frage gibt es einen unabweisbaren zusätzlichen Finanzbedarf für Tierheime, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen. Diese Aufgaben müssen aber im Rahmen der allgemeinen Haushaltsmittel von den Kommunen getragen werden. Wir regen daher an, die Bereitstellung von Tierheimen, Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen den Funktionen der zentralen Orte im Lande zuzuordnen. Gleichzeitig müsste dann die entsprechende Teilschlüsselmasse angehoben werden. Damit würde der Landesgesetzgeber gleichzeitig sicherstellen, dass die genannten Aufgaben überall im Lande in den jeweiligen Versorgungsbereichen der zentralen Orte sichergestellt werden.

Gegen die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung haben wir keine Bedenken.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann  
Präsident